

ABWEISUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

— Antragsteller, —

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

Aktenzeichen BSG 02/2022, ehemals LSG-NDS-22-02-EA-SB

wird vom Antragstellenden beantragt:

Sofortige Beschwerde gegen die Ablehnung des Eilverfahrens auf Feststellung, dass § 1.3¹ der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen der Piratenpartei Deutschland gültig ist und eine Landesgeschäftsstelle in den Stadtgrenzen der Landeshauptstadt Hannover sein muss,

hat das Bundesschiedsgericht (BSG) der Piratenpartei Deutschland auf seiner Sitzung am 13.09.2022 und anschließend im Umlauf durch den Richter Hartmut Semken, Gregory Engels und Enno Tensing entschieden:

Die sofortige Beschwerde wird verworfen.

Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. dem Geschäftsverteilungsplan (GvP) des BSG der Richter Hartmut Semken, Gregory Engels und Enno Tensing.

Der Richter Melano Gärtner scheidet von Amts wegen nach § 5 Abs. 1 Ziffer 7 SGO aus dem Verfahren aus und Richter Tensing rückt für die Kammerbesetzung nach.

Der Richter Vladimir Dragnić steht wegen Beurlaubung für das Verfahren nicht zur Verfügung, dafür rückt Richter Gregory Engels nach.

Für den Austritt von Richter Joachim Rotermund rückt der Richter Hartmut Semken nach.

I. Sachverhalt

Am 21.05.2022 reicht der Antragstellende beim LSG NDS einen Antrag auf eine einstweilige Anordnung (EA) ein. Am 23.05.22 befasste sich das Schiedsgericht auf seiner Sitzung mit dem Antrag und wies die EA ab. Mit E-Mail vom 24.05.2022 reichte der Antragstellende sofortige Beschwerde gegen den Abweisungsbeschluss beim Landesschiedsgericht NDS ein. Da beim LSG NDS der sofortigen Beschwerde

¹Satzung LV NDS - § 1 Abs. 3 LS NDS

keine Abhilfe verschafft werden konnte, reichte das Schiedsgericht die Beschwerde an das bundesschiedsgericht weiter. Wegen Rücktritten, Neuwahlen und Problemen mit der IT kam es zu Verzögerungen in der Bearbeitung.

II. Begründung

Die Zuständigkeit des BSG ergibt sich aus § 13a Abs. 3 letzter Teilsatz SGO. Der Antrag ist aber offensichtlich unbegründet.

1.

Durch den Wortlaut aus § 13a Abs. 3 letzter Teilsatz SGO, war das Verfahren an das BSG abzugeben, wenn der sofortigen Beschwerde nicht Abhilfe verschafft werden kann. Die Satzung differenziert nicht zwischen verschiedenen Formen der Abhilfe. Auch beim Antrag zu einer einstweiligen Anordnung ist die Anforderung aus § 8 Abs. 3 SGO zu berücksichtigen. Das BSG entschied in diesem Punkt bereits in früheren Verfahren, dass diese minimalen Formalhürden, durchaus zuzumuten sind. Auch gibt es die Möglichkeit sich von Fachkundigen oder erfahrenen Piraten oder Privatpersonen beraten oder vertreten zu lassen. Die 1. Kammer des BSG sieht im Beschluss² LSG-NDS-22-02-EA-SB daher die Weitergabe an das BSG für gerechtfertigt an, verwirft die sofortige Beschwerde aber aus Formalgründen. Der Antragsteller wurde darauf hingewiesen seinen Antrag nach zu bessern und hat die dafür gesetzte Frist ungenutzt verstreichen lassen. Auch nachdem die sofortige Beschwerde an das BSG abgetreten wurde, kam vom Antragstellenden nichts was eine sofortige Beschwerde begründen würde, gleiches fehlte laut Aktenlage bereits beim SGdL.

Der Antrag ist daher als offensichtlich unbegründet abzuweisen.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Abweisungsbeschluss sieht die SGO nach § 13a Abs. 5 Satz 2 innerparteilich keine Rechtsmittel vor. Gegebenenfalls können ordentliche Gerichte angerufen werden.

Gregory Engels

Hartmut Semken

Enno Tensing

²Beschluss - LSG-NDS-22-02-EA-SB